

**Sitzungsvorlage 173/2014**

**öffentlich**

**TOP: Erlass einer Satzung über die Festsetzung der  
 Steuersätze für das Haushaltsjahr 2015 für die Grund-  
 und Gewerbesteuer der Stadt Weißenfels**

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Ortschaftsrat Wengelsdorf	05.11.2014	
Ortschaftsrat Großkorbetha	06.11.2014	
Ortschaftsrat Borau	10.11.2014	
Ortschaftsrat Reichardtswerben	10.11.2014	
Ortschaftsrat Schkortleben	11.11.2014	
Ortschaftsrat Langendorf	12.11.2014	
Ortschaftsrat Storkau	12.11.2014	
Ortschaftsrat Tagewerben	12.11.2014	
Ortschaftsrat Markwerben	17.11.2014	
Ortschaftsrat Leißling	25.11.2014	
Ortschaftsrat Burgwerben	25.11.2014	
Ortschaftsrat Uichteritz	01.12.2014	
Finanzausschuss	03.12.2014	
Stadtrat	11.12.2014	

<input type="checkbox"/>	Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/>	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

<b>Finanzierung:</b>					
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	<input type="checkbox"/> apl	<input type="checkbox"/> üpl	<input type="checkbox"/>

aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetver- antwortlicher			
<b>Mitzeichnung im Bedarfsfall:</b>	Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

## **Sachstandsbericht:**

### **Sachstand zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für das Haushaltsjahr 2015 für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Weißenfels**

Für das Haushaltsjahr 2014 hatte die Stadt Weißenfels eine Hebesatzsatzung erlassen, mit der Gültigkeit für ein Jahr. Um für das neue Haushaltsjahr ab dem 01.01.2015 Rechtmäßigkeit bei der Steuerbearbeitung herzustellen, soll eine Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer erlassen werden. Darin werden auch die Besonderheiten die im Zuge der Gemeindegebietsreform entstanden sind, geregelt.

Für die Stadt Weißenfels werden ab 01.01.2015 die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer nach § 1 (1) der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer Steuersatzung zur Anwendung kommen.

Für die Ortschaften Langendorf und Uichteritz wurden die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer durch die Eingemeindungsverträge vertraglich vereinbart und sind in § 1 (2) der Steuersatzung festgesetzt. Diese gelten entsprechend der Eingemeindungsverträge, längstens jedoch bis 2016.

Ebenfalls abweichend wird gemäß §1 (3) der Steuersatzung, der Hebesatz auf die Steuermessbeträge der Gewerbesteuer für die Ortschaften Großkorbetha und Wengelsdorf festgesetzt. Die abweichende Regelung liegt darin begründet, dass wichtige Wirtschaftsunternehmen auf dem Gebiet der Ortschaften ihre Erweiterungsinvestitionen unter Beibehaltung der bisherigen Steuerhebesätze weiterplanen können. Diese Ausnahmeregelung ist entsprechend der Änderung des Beschlusses über die Zulassung unterschiedlicher Realsteuerhebesätze der Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 28. August 2007 zulässig und auf max. 10 Jahre begrenzt.

Die Hebesatzsatzung soll für das Haushaltsjahr 2015 gelten.

---

Unterschrift Fachbereichsleiter

## **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt die vorliegende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2015.

---

Risch  
Oberbürgermeister

**Anlagen:**

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für das Haushaltsjahr 2015 für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Weißenfels vom 13. November 2014